

Allgemeine Ausstellungsbedingung der GEWATEC Technologie-Tage 2012



1. VERANSTALTUNG

GEWATEC Technologie-Tage 2012 (GTT) vom 28. - 30. Juni 2012 für Drehteile, Dreh- und Frästechnik. Gelände um die Firma GEWATEC GmbH & Co. KG in 78564 Wehingen.

2. MESSETHEMA / ANGEBOT

Branchenmesse auf dem Heuberg für den gesamten Bereich der Drehtechnik, von der Drehmaschine über Werkzeuge und Zubehör bis zur Dienstleistung. Die GTT 2012 möchte damit Ausstellern und Besuchern eine spezialisierte Hausmesse anbieten, die zielorientiert den wachsenden Bereich der Drehtechnik behandelt und konzentriert auf einer Veranstaltung darstellt. Damit werden auch neue Technologien in der Drehwerkzeug- und Drehmaschinenindustrie sowie Drehbearbeitung vorgestellt und vorangetrieben. Aussteller sind Unternehmen aus den Bereichen Arbeitsschutz, Drehmaschinen, Drehteile, Entsorgung, Frästeile, Kühl- und Schmiermittel, Leasing, Maschinen- und Anlagenbau, Maschinenüberholung, Messmittel, Reinigungssysteme für Drehteile, Rohmaterialien, Stangenlademagazine, Steuerung, Software, Verpackungstechnik, Werkzeuge, Werkzeugüberwachung etc..

3. TERMINE, AUF- UND ABBAU

Messedauer: Donnerstag, 28.06. bis Samstag, 30.06.2012. Die Termine für den Auf- und Abbau entnehmen Sie bitte dem Technischen Rundschreiben.

4. VERANSTALTER

GEWATEC GmbH & Co KG

D-78564 Wehingen, Groz-Beckert-Str. 4

Telefon: +49(0)7426 5290-0

Fax: +49(0)7426 5290-10

Homepage: www.GEWATEC.COM

Ist der Veranstalter der GTT 2010 (nachfolgend Veranstalter genannt).

Der Veranstalter ist berechtigt, alle Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen.

5. ANMELDUNG ZUR TEILNAHME

Mit der unterschriebenen Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ der Veranstaltung für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. In gleicher Weise einbezogen und anerkannt werden die vom Betreiber des Messestandorts vorgegebenen technischen Informationen. Die Anmeldung soll auf den vorgesehenen Formularen erfolgen. Briefliche, mündliche und telefonische Anmeldungen sind im Ausnahmefall zulässig und für den Anmeldenden verbindlich. Bei Unterschrift der Anmeldung durch einen Dritten (z. B. selbständiger Handelsvertreter) haftet dieser für alle aus der Anmeldung und der Ausstellungsbeteiligung entstehenden Verbindlichkeiten mit der ausstellenden Firma zusammen als Gesamtschuldner.

6. ZULASSUNG

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet allein der Veranstalter. Die Anmeldung begründet keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz. Der Veranstalter nimmt Anträge entgegen und entscheidet über ihre Zulassung, ohne seine Entschlüsse begründen zu müssen. Nach Geldeingang der ersten Teilrechnung zur Standmiete ist der Aussteller zugelassen. Die Freigabe zur Benutzung ihrer Stände erhalten nur Teilnehmer, die ihren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen sind. Praktische Vorführungen, die der Darstellung der Leistungsfähigkeit von Anlagen und Verfahren dienen, sind mit besonderer Genehmigung durch den Veranstalter zugelassen, insbesondere beim Einsatz von Gefahrenstoffen wie Öl oder sonstigen Schmier- und Betriebsstoffen.

Die entstehende Belastung durch Geruch, Staub, Lärm oder ähnliches ist auf ein Minimum zu reduzieren. Vorführungen, die das Arbeiten an Nachbarständen belasten, sind nur zu bestimmten, mit dem Veranstalter verabredeten Zeiten zugelassen. Der Veranstalter bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Er ist an Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihm gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

7. STANDVERMIETUNG

Der Aussteller erhält nach Zulassung seiner Anmeldung eine schriftliche Bestätigung unter Angabe der zugewiesenen Standfläche. Eine auch nur teilweise Übertragung der Rechte aus der Zulassung auf Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung. Bei der Aufnahme eines Mitausstellers am Stand wird eine pauschale Teilnahmegebühr von € 250,- fällig. Weitere durch den Aussteller am Stand vertretene Firmen entrichten eine Zulassungsgebühr in Höhe von € 250,-.

Wird eine nicht genehmigte Untervermietung, Überlassung oder Mitausstellerschaft festgestellt, sind 50 Prozent der Beteiligungskosten (Standmiete und Werbebeitrag) durch den Standinhaber zusätzlich zu entrichten. Schadensersatzansprüche jeder Art, auch aus Fehlern in der Standortvermittlung, können nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Ausstellungsgelände und zu den Zelten sowie die Gänge in den Zelten zu verlegen bzw. zu ändern. Ein Anspruch irgendwelcher Art kann daraus oder aus der Lage eines Standes nicht geltend gemacht werden. Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage oder Größe besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag – nicht.

8. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

50% der Standmiete sind mit der Anmeldung zur Zahlung fällig. Der verbleibende Rest in Höhe von 50%

der Standmiete ist spätestens 2 Wochen vor Ausstellungsbeginn zahlbar. Mit der abschließenden Rate in Höhe von 50% der Standmiete sind auch alle weiteren Entgelte für Elektro- und Druckluftanschluss usw. zahlbar. Die vollständige Zahlung der Standmiete sowie sonstiger Gebühren sind Voraussetzung für den Bezug des Standes. Wenn die Standmiete nicht fristgerecht beim Veranstalter eingeht, verliert der Aussteller den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Der Veranstalter ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn die Standmiete nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist. Drei Tage nach Aufgabe des Einschreibens ist der Veranstalter berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig zu verfügen.

Der Abschluss von künftigen Veranstaltungen ist zulässig; ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht. Aussteller, welche die berechnete Standmiete bis zum letzten Fälligkeitstag nicht oder nur teilweise bezahlt haben, haben kein Recht auf Beanstandungen gleich welcher Art. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 13% zu berechnen. Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete. Sollte die bereits eröffnete Messe infolge höherer Gewalt abgebrochen werden, so ist der Veranstalter zur Rückzahlung von Mieten oder Teilen davon nicht verpflichtet.

9. BEANSTANDUNGEN

Beanstandungen von Standvermietungen oder Standmietrechnungen müssen schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt erfolgen; falls die Vermietung unmittelbar vor der Ausstellung erfolgt, spätestens bis zum Vortage der Ausstellung. Spätere Beanstandungen irgendwelcher Art können nicht anerkannt werden. Für alle nicht erfüllten Zahlungsverpflichtungen räumt der Aussteller dem Veranstalter ein Pfandrecht an dem Ausstellungsgut und sonstigen in das Ausstellungsgelände eingebrachten Gegenständen ein. Der Veranstalter hat das Recht, diese Gegenstände unverzüglich zu veräußern und sich aus dem Erlös zu befriedigen. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste des Pfandgutes.

10. RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

a) Die Anmeldung zur GTT ist verbindlich. Bis zur Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung ausnahmsweise mit der Maßgabe möglich, dass als Rücktrittsgebühr 25% der Standmiete gezahlt wurden. Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt von der Anmeldung oder eine Reduzierung der Standfläche nicht mehr möglich. Die volle Standmiete ist zu zahlen.

b) Für Mitaussteller gilt, dass eine Stornierung oder Kündigung oder eine sonstige Beendigung des Vertragsverhältnisses über die Teilnahme an der GTT nicht möglich ist. Unbeschadet eines Fernbleibens ist die volle Mitausstellergebühr zu zahlen.

11. BEZIEHEN UND RÄUMEN DER STÄNDE

Der Aufenthalt auf dem Ausstellungsgelände ist Ausstellern eine Stunde vor und eine Stunde nach den offiziellen Öffnungszeiten gestattet. Der Aussteller kann

seinen Stand beziehen, soweit der Veranstalter diesen freigegeben hat. Für Beschädigungen und Verlust am vermieteten Gut haftet der Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Abgabe seiner Teilnahmeanmeldung, seinen Ausstellungsstand rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn zu beziehen und ihn bis zum offiziellen Veranstaltungsschluss besetzt zu halten. Räumt er seinen Ausstellungsstand vorzeitig, ganz oder teilweise, oder bezieht er seinen Stand nicht oder nicht rechtzeitig, so entbindet ihn dies nicht von der Bezahlung der Standmiete. Die Termine für Auf- und Abbau ergeben sich aus dem Technischen Rundschreiben. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraums sind nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig. Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Im Interesse eines guten Gesamtbildes sind die Richtlinien der Messeleitung zu befolgen, insbesondere darf das Bild der Zelte und der Nachbarstände nicht beeinträchtigt werden.

Sichtbare Rück- und Seitenwände von Ständen (**ausschließlich in Zelt 1**), Ausstellungsgegenstände oder Schilder müssen sauber verkleidet werden. Die Standhöhe von max. 2,50 m darf nur mit besonderer Genehmigung der Messeleitung überschritten werden. Die Stände sind durch den Veranstalter nicht durch Wände voneinander abgeteilt. Sind Stände nach dem Abbauschlusstermin noch nicht geräumt und abgebaut, werden sie auf Kosten des Ausstellers entfernt. Bei Haftungsausschluss für Verlust und Beschädigung werden die Gegenstände beim Aussteller gegen Gebühr eingelagert. Bei Verlegung von Teppichen (**ausschließlich im Zelt 1**) muss rückstandsloses Klebeband verwandt und entfernt werden, ansonsten berechnet die beauftragte Reinigungsfirma dem Aussteller das Entfernen selbstklebender Teppichfliesen und der Klebebänder.

12. BELEUCHTUNG, STROM UND DRUCKLUFT

Für alle allgemeinen Beleuchtungen der Zelte sorgt der Veranstalter. Die Kosten für die Installation von Elektrizitätsanschlüssen und Druckluft für die einzelnen Stände sowie die Kosten für den Verbrauch von Elektrizität werden den Ausstellern gesondert berechnet. Kosten für Ringleitungen werden anteilig umgelegt. Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die von der Ausstellungsleitung zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Anschlüsse von Maschinen und Geräten, die nicht zugelassen sind, den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können entfernt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom- und Druckluftversorgung etc.

13. AKUSTISCHE ÜBERTRAGUNGEN / WERBUNG

Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke, jedoch nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung. Lautsprecheranlagen, Video, Musik und

Lichtbilddarstellungen jeder Art auf dem Stand sind genehmigungspflichtig. Der Antrag muss spätestens 8 Wochen vor Ausstellungsbeginn gestellt werden. Die Lautstärke von Musikuntermalungen und Ansagen ist durch Verwendung geeigneter technischer Mittel, wie z.B. Anbringung mehrerer Lautsprecher mit geringer Wattstärke in Kopfhöhe, so abzustimmen, dass sie nicht über den eigenen Stand hinausdringt. Kurzzeitige Sonderpräsentationen mit höherem Schallpegel sind nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standbeleuchtung unterbrochen werden. Irgendein Anspruch auf Ersatz des durch die Stromzufuhr entstandenen mittel- oder unmittelbaren Schadens des Ausstellers besteht nicht. Die Beweislast für die Einhaltung der Vorschrift hat der Aussteller. Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch vor dem Messegelände zulässig. Darunter fallen auch Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z.B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Zeltgängen, auf dem Ausstellungsgelände, in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsgeländes sowie auf den veranstaltungsbezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes. In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern sie mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung des Sicherheitsbeauftragten, sowie der GEWATEC GmbH & Co KG, verwendet werden.

14. BEWACHUNG / HAFTUNGS-AUSSCHLUSS, VERSICHERUNG / UNFALLVERHÜTUNG

Die allgemeine Bewachung der Zelte und die Kontrolle der Eingänge übernimmt der Veranstalter. Mit der offiziellen Beendigung der Messe am Schlußtag endet diese allgemeine Bewachung.

Von diesem Zeitpunkt an hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Sonderwachen dürfen nur durch Wachgesellschaften gestellt werden. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für irgendwelche während der Messe, des Auf- und Abbaus und des An- und Abtransports eintretenden Schäden, Verluste usw. an ausstellereigenem oder angemietetem Gut. Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Der Veranstalter haftet nur im Rahmen seiner gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Veranstaltungsgelände, Zelten, Freigelände, Wegen usw. entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Demonstrationen, Gewaltanschläge, Unwetter sowie andere Formen wie höhere Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen von Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen eintreten. Eine ausreichende Versicherung gegen alle in Frage kommenden Gefahren (insbesondere Diebstahl von Ausstellungsgut) ist vom Aussteller vorzunehmen. Der Aussteller darf nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel von 24.6.1968 (Gerätesicherheitsgesetz) technische Arbeitsmittel (Maschinen und Geräte) nur aufstellen oder vorführen, wenn sie nach den für die Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik

sowie nach den Arbeitsschutzvorschriften, allen gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Unfallverhütungsvorschriften und anderen Sicherheitsbestimmungen so beschaffen oder durch alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen so ausgestattet sind, dass Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit geschützt sind. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen bei Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten. Dies schließt die vom Veranstalter erlassenen Sicherheitsbestimmungen ein. Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie dem Veranstalter ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Er ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Er kann den Betrieb von Maschinen, Geräten usw. jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach seinem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung des Veranstalters ist endgültig. Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnungen, Notstandsgesetze usw., zu befolgen. Der Aussteller haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standaufbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen. Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind alle diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten. Das Versicherungsrisiko wird nicht vom Veranstalter getragen.

15. HÖHERE GEWALT UND AUSSCHLUSS DES SCHADENSERSATZANSPRUCHES

Der Veranstalter ist bei Vorliegen von ihm nicht verschuldeter zwingender Gründe oder im Falle der höheren Gewalt berechtigt, die Veranstaltung zu verschieben, zu verlegen, zu verkürzen oder zu verlängern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen weder Anspruch auf Rücktritt noch auf Schadensersatz. Findet die Ausstellung aus den vorgenannten Gründen, also ohne Verschulden des Veranstalters, nicht oder nicht zu den vorgesehenen Terminen statt, so kann der Veranstalter bis zu 25% der Standmiete als allgemeine Kostenentschädigung verlangen. Höhere Einzelbeträge kann der Veranstalter nur dann fordern, wenn der Aussteller besondere, zusätzliche, kostenpflichtige Ausführungsarbeiten in Auftrag gegeben hat. Sollte die bereits eröffnete Ausstellung infolge höherer Gewalt oder sonstiger zwingender Gründe wie z. B. Einwirkung Dritter, Demonstrationen, Gewaltanschläge, Unruhen, Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder Umweltschäden abgebrochen werden, so ist der Veranstalter zur Rückzahlungen von Mieten oder Teilen davon nicht verpflichtet. Der Veranstalter hat das Recht, ohne Anerkennung irgendwelcher Schadensersatzansprüche die Ausstellung abzusagen oder zu verändern. Für den Fall, dass die

Ausstellung ganz abgesagt werden muss, werden unter Ausschluss jedes Schadenersatzanspruchs die bezahlten Mieten, abzüglich der bis dahin für die Vorbereitung entstandenen Kosten, (Minimum 25%) zurückerstattet.

16. AUSSTELLERAUSWEISE

Jeder Aussteller erhält Aussteller-Ausweise entsprechend der Standgröße (nähere Einzelheiten entnehmen sie der Auftragsbestätigung).

17. REINIGUNG

Die Veranstaltungsleitung sorgt für die Reinigung der Zelte und des Freigeländes. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

18. AUSSTELLUNGSGUT

Es dürfen nur solche Gegenstände und Leistungen ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder nicht genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte und Leistungen können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate und Leistungen angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind.

19. TECHNISCHES RUNDSCHREIBEN

Die Aussteller werden durch das Technische Rundschreiben über alle Fragen der Durchführung dieser Messe unterrichtet. Insbesondere werden Fragen des Aufbautermins, der Standgestaltung, der Auslieferung von Messegütern, Speditionsvorschriften, Energie-Anschlüssen u.a.m. behandelt. Das Technische Rundschreiben ist Bestandteil der Ausstellungsbedingungen.

21. FOTOGRAFIEREN, FILMEN, TONAUFNAHMEN

In allen Zelten besteht Fotografier-, Film- und Tonaufnahmeverbot. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Personen gestattet.

22. MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN

Mündliche Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

23. VERJÄHRUNG

Alle etwaigen Ansprüche des Ausstellers aus dem mit dem Veranstalter abgeschlossenen Vertrag sowie außervertragliche Ansprüche sind spätestens 8 Tage nach Abschluss der Messe mit eingeschriebenem Brief anzumelden. Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten; die

Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schusstag der Veranstaltung fällt.

24. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Aussteller und Veranstalter ist Wehingen. Für die Auslegung des Vertrages gilt der deutsche Text. In Fällen von Streitigkeiten ist das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden.

25. ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Veranstalter übt auf dem Ausstellungsgelände Hausrecht aus.

Verkehrsvorschriften: Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Fahrzeuge dürfen nur auf den vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Parken vor Eingängen ist untersagt. Jeder Verstoß gegen die vorliegenden Bestimmungen, die zusätzlichen, vom Veranstalter getroffenen Verfügungen sowie gegen die für die Veranstaltung geltenden öffentlich-rechtlichen, und besonders die Sicherheitsvorschriften, kann ohne vorherige Mahnung den Ausschluss des zuwiderhandelnden Ausstellers zur Folge haben, und zwar nach alleinigem Ermessen des Veranstalters. Der Abtransport von verkaufter Ware während der Ausstellung kann nur nach vorheriger Zustimmung durch den Veranstaltungsleiter mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung erfolgen. Der Stand muss mit den dafür angemeldeten Waren während der ganzen Dauer der Messe belegt sein. Durch Unterzeichnung der Anmeldung anerkennt der Aussteller für sich und seine Angestellten oder Beauftragten vorstehende Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen, die ortspolizeilichen, gewerbebehördlichen und sonstigen gesetzlichen Vorschriften sowie die Hausordnung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ausstellungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen ungültig sein, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit im Übrigen keinen Einfluss.

INFORMATION

GEWATEC GmbH & Co KG
Postfach 11 04
D-78561 Wehingen
Tel. +49(0) 74 26-52 90-0
Fax. +49(0)74 26-52 90-10
Verwaltung@GEWATEC.com
www.GEWATEC.com